

Stellungnahme von Pro Asyl e.V. zum Gesetzentwurf des BMJ (Stand 10. Dezember 2001) für ein „Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht“ (im folgenden „Gesetzentwurf“)

erarbeitet von Nils Rosemann (Stand 15. Februar 2002)

I. Grundsätzliches

Der Gesetzentwurf stellt den Versuch einer Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 (im folgenden „Richtlinie“) im Bereich des Zivilrechts dar. Die Richtlinie ist bis zum 19. Juli 2003 umzusetzen, anderenfalls ist sie direkt anzuwenden.

Die Europäische Union hat auf Grund ihrer begrenzten Gesetzgebungsbefugnisse (Art. 5 EGV) keine unbeschränkte Kompetenz, Diskriminierungen zu bekämpfen. Die Bekämpfung von Diskriminierungen geht auf Art. 13 EGV zurück, der Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts, der (angenommenen) Rasse oder ethnischen Herkunft, Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verbietet. Auch wenn Art. 13 EGV nicht die Kompetenz gibt, Diskriminierungen auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit zu verbieten, hätte das in der vorgelegten Richtlinie geschehen können. Denn Art. 12 EGV verbietet Diskriminierungen auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit und wurde zunächst nur auf die „EU-Staatsbürgerschaft“ angewendet. Da durch den Vertrag von Amsterdam jedoch auch Kapitel IV (einschließlich Art. 137 EGV) in den EGV einbezogen wurden, wurde die Regelungskompetenz der EU auf Zuzug, Aufenthalt und gleiche Behandlung von „Drittstaatlern“, was wiederum auch zum Ausschluß von Diskriminierungen auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit durch die Richtlinie hätte führen können. Zumindest hätte Art. 3 Abs. 2 Richtlinie, der die einzelnen Diskriminierungsverbote postuliert, als „nicht abschließende“ Liste formuliert werden können, um so (parallel zu Art. 12 EGV i.V.m. Kap. IV / Art. 137 EGV) weitere Diskriminierungen zu verbieten. Da das nicht geschehen ist, ist der Ansatz der Richtlinie abzulehnen, denn strukturelle Diskriminierungen (Asylbewerberleistungsgesetz, soziale Situation von Flüchtlingen, Residenzpflichtgesetz) werden nicht berücksichtigt. (vgl. dazu noch unten: III. Internationale Standards)

Die Verwendung des Begriffes „Rasse“ sollte wie in Pkt. 6 der Begründung der Richtlinie klar gestellt werden: „Die Europäische Union weist Theorien, mit denen Versucht wird, die Existenz verschiedener Menschlicher Rassen zu gelegten zurück. Die Verwendung des Begriffes „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien“.

II. Gesetzentwurf und Richtlinie

Trotz der grundsätzlichen Bedenken (I.) und der fehlenden Völkerrechtskonformität (III.) ist die Umsetzung der Richtlinie selbst zu beanstanden. Denn selbst der geringe Regelungsgehalt der Richtlinie wurde durch den Gesetzentwurf nochmals reduziert und nur teilweise umgesetzt.

- So wird das durch die Richtlinie zu schaffende System der Beratungsstellen / Ombudspersonen (Art. 13 Richtlinie) nicht thematisiert.

Von den Bereichen, die der Gesetzentwurf von der Richtlinie umsetzt, bleiben die Änderungen in § 319a BGB (Benachteiligungsverbot) hinter der Richtlinie zurück.

- Der Gesetzentwurf spricht in § 319a Abs. Satz 1, Buchstabe b BGB von verbotenen Benachteiligungen in „Beschäftigung“. Beschäftigung stellt „abhängige“ Arbeitsverhältnisse dar. Demgegenüber verbietet Art. 3 Absatz 1, Satz 1, Buchstabe a Richtlinie „Bedingungen – einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen – für den Zugang

zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg“.

- Der Gesetzentwurf spricht in § 319a Abs. 1, Satz 1, Buchstabe b BGB von „medizinischer Versorgung“. Demgegenüber verbietet Art. 3 Abs. 1, Satz 1, Buchstabe e Richtlinie Benachteiligungen in „Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und Gesundheitsdienste“ und Art. 3 Abs. 1, Satz 1, Buchstabe f Richtlinie erweitert den Schutz noch auf „sozialen Vergünstigungen“ aus. Die EU-Kommission (COM (1999), 566 vom 25. November 1999) definiert „soziale Vergünstigungen“ als „Vorteile sozialer oder kultureller Natur, die in den Mitgliedstaaten entweder öffentlich durch die öffentliche Hand oder durch private Organisationen gewährt werden“. Eine Reduzierung dieses Konzeptes auf „medizinische Versorgung“ wird dem nicht gerecht.

Ebenfalls geringer ist der Schutzbereich von § 319b Abs. 2 BGB (Begriffsbestimmungen).

- § 319b Abs. 2 BGB rechtfertigt Diskriminierungen bei einem „berechtigten Anliegen“. Demgegenüber rechtfertigt Art. 2 Abs. 2 b Richtlinie Diskriminierungen nur, wenn diese „durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt“ sind.

III. Gesetzentwurf und Internationale Standards

Der Gesetzgeber verpasst die Gelegenheit mit dem Gesetzentwurf international anerkannte Standards umzusetzen.

1. Recht der Europäischen Gemeinschaften

Auf Grundlage von Art. 13 EGV wurde neben der Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 noch die Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 (Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) verabschiedet. Diese hätte im Rahmen eines Besonderen Antidiskriminierungsgesetzes umgesetzt werden sollen. Die getrennte Umsetzung der beiden Richtlinien und die Aufspaltung der Richtlinie 2000/43/EG in ein Artikelgesetz stehen einer übersichtlichen, verständlichen Regelung (vgl. Art. 10 Richtlinie zu Bekanntmachung) entgegen.

2. Europäische Menschenrechtsstandards

Das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK wird durch das 12. Zusatzprotokoll vom 04. November 2000 ausgeweitet. Dieses verbietet jegliche Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, (angenommener) Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft sowie in Verbindung mit einer nationalen Minderheit, Eigentum, Geburt oder anderem Status.

Der Gesetzentwurf bleibt weit hinter dem zurück.

3. UN Guidelines for Legislation against Racial Discrimination (HR/Pub/96/2)

Der Gesetzentwurf / die Richtlinie bleibt hinter den UN Empfehlungen von 1996 (!) weit zurück. Zum einen wird „Abstammung“ („descent“) als allgemeines, unzulässiges Differenzierungskriterium ausgenommen. Das hat zur Folge, dass vor allem Konsequenzen für das Verbot von Diskriminierungen auf der Grundlage des „sozialen Status“ oder der ausgeübten Arbeit. Zum zweiten wird durch die UN-Empfehlungen das Verbot von Diskriminierungen auf der Grundlage der

„Nationalität/Staatsangehörigkeit“ aufgestellt. Letztendlich ist der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht – wie durch die UN-Empfehlung gefordert – auf alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgedehnt.

Ein System der Wiedergutmachung (außerhalb individueller Klagen) i.S. Buchstabe B der UN Empfehlung fehlt vollkommen.

Unabhängige Schiedsstellen / Kommissionen, wie in Buchstabe D der UN Empfehlung vorgesehen fehlen ebenfalls.

4. UN Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenangst und damit verbundene Intoleranz (2001) (im folgenden „Weltkonferenz“) Dokument A/CONF.189/12

Die Anforderungen der Weltkonferenz werden durch den vorgelegten Gesetzentwurf in keiner Weise erfüllt. Im Abschlussdokument (Auszüge vlg. im Anhang) der Weltkonferenz wird eine Antidiskriminierungsgesetzgebung gefordert, die sich an folgenden Prinzipien orientiert:

- unzulässige Diskriminierungen liegen vor, wenn sie auf Unterscheidungen Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status basieren (PP 14, Para. 2 Decl.) und das wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben (PP 21) betreffen;
- zum Abbau von Diskriminierungen gehören positive Maßnahmen (Para. 107, 108 Decl.);
- die Notwendigkeit zusätzlicher gesetzgeberischer Initiativen – vor allem des Parlamentes (Para. 114 Decl., Para. 58 PoA, Para. 66 - 68 PoA);
- Einbeziehung von Migrantinnen/innen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – (Para. 30 a, g PoA), von Opfern des Menschenhandel (Para. 69 PoA), Wanderarbeitnehmer (Para. 67 PoA) in die Antidiskriminierungspolitik und –gesetzgebung;
- eine geschlechtsspezifische Antidiskriminierungspolitik durchzuführen (Para. 50, 59, 66 PoA);
- eine Antidiskriminierungspolitik zu beginnen, die auf Forschung basiert (Para. 94 PoA);
- effektive Wiedergutmachungsmechanismen zu etablieren (Para. 70, 163 PoA)
- effektive, kostenlose Rechtsbehelf und –beratung sowie spezielle Verfahrensregeln zu schaffen (Para. 160 – 164 PoA);
- der Vorrangigkeit internationalen Rechts (Para. 168 PoA) .

+

Anhang (Auszug aus dem Abschlussdokument der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz _ A/CONF.189/12)

Erklärung

PP 14 *in Bekräftigung* der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsätze der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie in Ermutigung zur Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status,

PP 21 *nach Anhörung* der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle und jeden Einzelnen, nach der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilnahme ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

PP 36 *in Bekräftigung* der Grundsätze der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker und daran erinnernd, dass alle Menschen gleich an Würde und Rechten geboren sind, betonend, dass diese Gleichheit mit höchstem Vorrang geschützt werden muss, und in der Erkenntnis, dass die Staaten verpflichtet sind, rasche, entschlossene und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen,

Allgemeine Fragen

2. Decl. Wir erkennen an, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

Strategien zur Verwirklichung der vollen und tatsächlichen Gleichstellung, so auch durch internationale Zusammenarbeit und Stärkung der Vereinten Nationen und anderer internationaler Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

107. Decl. Wir betonen, dass es gilt, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Strategien, Programme und Politiken sowie geeignete Rechtsvorschriften, wozu besondere und positive Maßnahmen gehören können, auszuarbeiten, zu fördern und umzusetzen, um gleiche soziale Entwicklung und die Verwirklichung der bürgerlichen und politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern, so auch durch einen wirksameren Zugang zu den politischen, gerichtlichen und administrativen Institutionen, und dass es ebenso gilt, den wirksamen Zugang zum Recht zu fördern sowie zu gewährleisten, dass die Erträge der Entwicklung, der Wissenschaft und der Technik auf wirksame Weise zur Verbesserung der Lebensqualität für alle, ohne Diskriminierung, beitragen;

108 Decl. Wir erkennen die Notwendigkeit an, besondere oder positive Maßnahmen zu Gunsten der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen, um ihre volle Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Diese Maßnahmen für eine wirksame Aktion, namentlich soziale Maßnahmen, sollen darauf gerichtet sein, die Bedingungen zu korrigieren, die den Genuss von Rechten behindern, und sollen die Einführung besonderer Maßnahmen umfassen, um die gleichberechtigte Teilnahme aller rassischen und kulturellen, sprachlichen und religiösen Gruppen in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern und alle gleichzustellen. Solche Maßnahmen sollen Maßnahmen umfassen, die eine angemessene Vertretung in Bildungseinrichtungen, im Wohnungsbereich, in politischen Parteien, in Parlamenten und bei der Beschäftigung herbeiführen, insbesondere im Justizwesen, bei der Polizei, der Armee und anderen öffentlichen Diensten, was in einigen Fällen Wahlreformen, Bodenreformen und Kampagnen für eine gleichberechtigte Teilnahme erfordern kann;

114. Decl. Wir anerkennen die vorrangige Rolle, die den Parlamenten im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz dabei zukommt, geeignete Gesetze zu verabschieden, ihre Anwendung zu überwachen und die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen;

Aktionsprogramm

Die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Ziele der Erklärung in ein praktisches und durchführbares Aktionsprogramm umzusetzen,

Migranten

30. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen sowie vorbeugende Maßnahmen zu verstärken und durchzuführen, um größere Harmonie und Toleranz zwischen Migranten und ihrer Gastgesellschaft zu fördern mit dem Ziel, Manifestationen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich Gewalthandlungen, die in vielen Gesellschaften von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden, zu beseitigen;

g) alle durchführbaren Maßnahmen dafür zu ergreifen, dass alle Migranten in den Genuss aller Menschenrechte kommen, namentlich auch derjenigen im Zusammenhang mit gerechter Entlohnung und gleichem Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne jeden Unterschied, sowie des Rechts auf Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Behinderung, Verwitwung, Alter oder sonstigem unverschuldetem Verlust des Lebensunterhalts, auf soziale Sicherheit, einschließlich Sozialversicherung, auf Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialen Diensten sowie auf die Achtung ihrer kulturellen Identität;

Andere Opfer

50. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in allen Aktionsprogrammen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen und dabei die Belastung zu bedenken, die diese Diskriminierung insbesondere indigenen Frauen, Afrikanerinnen, Asiatinnen, Frauen afrikanischer Abstammung, Frauen asiatischer Abstammung, Migrantinnen und Frauen aus anderen benachteiligten Bevölkerungsgruppen auferlegt, und dabei sicherzustellen, dass sie den gleichen Zugang wie Männer zu den Produktionsressourcen erhalten, um so ihre Teilhabe an der wirtschaftlichen und produktiven Entwicklung ihrer Gemeinwesen zu fördern;

III. Prävention, Bildung und Erziehung sowie Schutzmaßnahmen zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene

58. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, auf nationaler wie internationaler Ebene zusätzlich zu den bereits bestehenden innerstaatlichen Antidiskriminierungsgesetzen und den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften und Mechanismen wirksame Maßnahmen und Politiken zu beschließen und umzusetzen, die alle Bürger und Institutionen ermutigen, gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Stellung zu beziehen, sowie die Vorteile der Vielfalt innerhalb und zwischen allen Nationen anzuerkennen, zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und ertragreichen Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

59. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Konzeption und Ausarbeitung von Prävention, Bildungs-/Erziehungs- und Schutzmaßnahmen mit dem Ziel der Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen wirksam und zielgerichtet die unterschiedliche Lage von Frauen und Männern angehen;

A. Auf nationaler Ebene

1. Gesetzgeberische, gerichtliche, Regulierungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

66. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich nationale Politiken und Aktionspläne aufzustellen und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

67. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitiken sowie andere vorbeugende Maßnahmen zu erarbeiten beziehungsweise zu verstärken, zu fördern oder umzusetzen, um die schwierige Lage anzugehen, der sich bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ausgesetzt sehen, darunter auch Wanderarbeitnehmer, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind. Besondere Aufmerksamkeit soll darauf verwendet werden, in Haushalten beschäftigte Personen sowie Personen, die Opfer von Menschenhandel sind, vor Diskriminierung und Gewalt zu schützen sowie die ihnen entgegengebrachten Vorurteile zu bekämpfen;

68. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen und durchzuführen beziehungsweise zu stärken, die dem Rassismus ausdrücklich und konkret entgegentreten und die Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, gleichviel ob mittelbar oder unmittelbar, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens verbieten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, und dabei sicherzustellen, dass ihre Vorbehalte zu dem Übereinkommen seinem Ziel und Zweck nicht zuwiderlaufen;

69. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, sowie gegen die Schleusung von Migranten zu erlassen beziehungsweise anzuwenden und dabei die Praktiken zu berücksichtigen, die Menschenleben gefährden oder zu verschiedenen Formen von Knechtschaft und Ausbeutung führen, beispielsweise zu Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexueller Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft; ermutigt die Staaten außerdem, Mechanismen zur Bekämpfung dieser Praktiken einzurichten, sofern solche nicht bereits bestehen, und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die Rechtsdurchsetzung und den Schutz der Rechte der Opfer zu gewährleisten, sowie die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, namentlich auch mit den nichtstaatlichen Opferhilfeorganisationen, zu verstärken, um den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten zu bekämpfen;

70. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle notwendigen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung derjenigen Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen zu fördern, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, sowie die bestehenden Maßnahmen zu überprüfen, mit dem Ziel, innerstaatliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen, die solche Formen der Diskriminierung begünstigen könnten, zu ändern oder aufzuheben;

71. PoA *fordert* die Staaten und namentlich ihre Strafverfolgungsbehörden *nachdrücklich auf*, wirksame Politiken und Programme zu konzipieren und voll umzusetzen, um durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviertes Fehlverhalten von Polizisten und anderem Strafverfolgungspersonal zu verhüten, aufzudecken und sicherzustellen, dass die Betroffenen dafür zur Rechenschaft gezogen werden, und die Täter strafrechtlich zu verfolgen;

2. Politiken und Verfahrensweisen

Sammlung von Daten sowie Aufschlüsselung, Forschung und Studien

94. PoA *erkennt an*, dass Politiken und Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf quantitativer wie qualitativer Forschung gründen und den Faktor Geschlecht berücksichtigen sollen. Diese Politiken und Programme sollen die Prioritäten berücksichtigen, welche die Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen benannt haben, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind beziehungsweise diesen Phänomenen ausgesetzt sind;

IV. Schaffung wirksamer Rechtsbehelfe und Wiedergutmachungsmöglichkeiten sowie andere Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

Rechtliche Hilfe

160. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um vordringlich dafür zu sorgen, dass den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz so schnell wie möglich Gerechtigkeit widerfährt, und sicherzustellen, dass die Opfer uneingeschränkten Zugang zu Informationen, Unterstützung, wirksamem Schutz und innerstaatlichen, verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen erhalten, namentlich das Recht, eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Genugtuung für erlittene Schäden zu fordern sowie erforderlichenfalls Rechtsbeistand zu erhalten;

161. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Opfern von Rassendiskriminierung, namentlich Opfern von Folter und Misshandlung, den Zugang zu allen angemessenen rechtlichen Verfahren und kostenlosem rechtlichen Beistand zu erleichtern, in einer ihren besonderen Bedürfnissen und ihrer verwundbaren Lage angemessenen Weise, namentlich auch durch rechtliche Vertretung;

162. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Schutz der Beschwerdeführer und Zeugen bei Handlungen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vor einer Viktimisierung zu gewährleisten und entsprechende Maßnahmen zu prüfen, so gegebenenfalls die Bereitstellung von rechtlichem Beistand, einschließlich Prozesskostenhilfe, für Beschwerdeführer, die einen Rechtsbehelf einlegen, und gegebenenfalls die Einräumung der Möglichkeit, dass nichtstaatliche Organisationen Beschwerdeführer in Rassismusfällen mit ihrem Einverständnis in den Rechtsverfahren unterstützen;

Nationale Rechtsvorschriften und Programme

163. PoA *empfiehlt* allen Staaten im Hinblick auf das Ziel, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich wirksam zu bekämpfen, dass sie in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Rassendiskriminierung ausdrücklich und konkret verbieten und wirksame gerichtliche und andere Rechtsbehelfe oder Wiedergutmachungsmöglichkeiten vorsehen, so auch durch die Benennung nationaler unabhängiger Fachorgane;

164. PoA *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

- a) es soll ein breiter, nichtdiskriminierender und gleichberechtigter Zugang zu den Rechtsbehelfen bestehen;
- b) die offen stehenden Rechtsbehelfe sollen im Zusammenhang mit den entsprechenden Maßnahmen bekannt gemacht werden, und den Opfern von Rassendiskriminierung soll Hilfe gewährt werden, damit sie sich ihrer nach Maßgabe des jeweiligen Falls bedienen können;
- c) die Untersuchung von Beschwerden wegen Rassendiskriminierung und eine entsprechende Entscheidung müssen so schnell wie möglich erfolgen;
- d) Personen, die Opfer von Rassendiskriminierung sind, soll rechtlicher Beistand und Hilfe in Beschwerdeverfahren gewährt werden, gegebenenfalls kostenlos, und sie sollen, falls erforderlich, bei solchen Beschwerdeverfahren oder in jedem sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden Zivil- oder Strafverfahren die Hilfe eines kompetenten Dolmetschers erhalten;
- e) die Schaffung nationaler Stellen mit Zuständigkeit für die wirksame Untersuchung von Anschuldigungen der Rassendiskriminierung und für den Schutz der Beschwerdeführer gegen Einschüchterung oder Drangsalierung ist eine wünschenswerte Entwicklung und soll in Angriff genommen werden; es sollen auch Schritte zum Erlass von Rechtsvorschriften unternommen werden, die diskriminierende Praktiken auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft verbieten und die die angemessene Bestrafung der Täter sowie Rechtsbehelfe, einschließlich eines angemessenen Schadenersatzes, für die Opfer vorsehen;
- f) den Opfern von Diskriminierung soll der Zugang zum Rechtsweg erleichtert werden, und in diesem Zusammenhang soll ernsthaft die Innovation in Erwägung gezogen werden, dass nationalen oder sonstigen Institutionen sowie einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen die Fähigkeit verliehen wird, solchen Opfern Hilfe zu gewähren, und es sollen Programme entwickelt werden, die den schwächsten Gruppen Zugang zum Rechtssystem eröffnen;
- g) neue und innovative Methoden und Verfahren der Konfliktbeilegung, Vermittlung und Schlichtung zwischen Parteien, die an Konflikten oder Streitigkeiten auf Grund von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremden-

feindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beteiligt sind, sollen ausgelotet und, wo dies möglich ist, eingeführt werden;

h) die Ausarbeitung von Politiken und Programmen der wiedergutmachenden Justiz zu Gunsten der Opfer von in Betracht kommenden Formen von Diskriminierung ist wünschenswert und soll ernsthaft erwogen werden;

i) Staaten, die die Erklärung nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung abgegeben haben, sollen sich verstärkt darum bemühen, ihre Öffentlichkeit über das Vorhandensein des nach Artikel 14 bestehenden Beschwerdemechanismus zu informieren;

V. Strategien zur Verwirklichung der vollen und tatsächlichen Gleichstellung, so auch durch internationale Zusammenarbeit und Stärkung der Vereinten Nationen und anderer internationaler Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie entsprechende Folgemaßnahmen

168. PoA *fordert* die Staaten, die den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen von 1977 sowie anderen Verträgen des humanitären Völkerrechts noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen und mit höchstem Vorrang angemessene Rechtsvorschriften zu erlassen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere was die Vorschriften zum Verbot der Diskriminierung betrifft, in vollem Umfang durchzuführen;